

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Kreisstadt Saarlouis am 9. Juni 2024

A.

Gemäß § 23 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 (Amtsblatt I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. 2021 I S. 190), i.V. mit § 18 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 171), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 782), fordere ich hiermit die in der Kreisstadt Saarlouis vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, die Wahlvorschläge für die Stadtratswahl am 9. Juni 2024 bis spätestens 4. April 2024, 18.00 Uhr in dreifacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 11 zur Kommunalwahlordnung (KWO) bei meiner Dienststelle in Saarlouis, Rathaus Großer Markt 1, Zimmer 1.05, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollen so frühzeitig vor dem 4. April 2024 eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält.

Ein Wahlvorschlag darf für die Gebietsliste höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; sie oder er darf in der Gebietsliste und einer Bereichsliste desselben Wahlvorschlags aufgestellt werden.

Mit den Wahlvorschlägen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen:

1. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber,
2. für Deutsche die Bescheinigungen des Gemeindegewahlleiters, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Stadtrat wählbar sind,
3. für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
 - a) die Bescheinigungen des Gemeindegewahlleiters, dass sie nicht gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
 - b) die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit sowie über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie oder er besitzt (Herkunftsmitgliedsstaat),
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von

dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber dem Gemeindevorstand zu versichern, dass die Anforderungen gem. § 24a Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG beachtet worden sind.

Auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 24, § 24a KWG und § 19 KWO wird verwiesen.

B.

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis besteht gem. § 32 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) aus 45 Mitgliedern. Demnach sind 45 Stadtratsmitglieder zu wählen.

C.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Stadtratswahl kein Sitz im Stadtrat zufiel, bedarf der Unterstützung von mindestens 135 Wahlberechtigten. Einer Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn dieser Partei bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes Sitze zugefallen sind oder wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Die Wahlberechtigten haben sich dazu bis spätestens 4. April 2024, 18.00 Uhr persönlich in ein bei meiner Dienststelle in Saarlouis, Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses, für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Unterstützungsverzeichnisse liegen von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag bis zum 4. April 2024, 18.00 Uhr zur Eintragung aus. Die Eintragung ist während der allgemeinen Dienststunden (Mo. und Di. von 08.00 bis 16.30 Uhr durchgehend, Mi. von 8.00 bis 12.30 Uhr, Do. von 08.00 bis 17.00 Uhr, Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr) sowie an den vier letzten Samstagen vor Ablauf der Frist zur Unterstützung der Wahlvorschläge (09.03., 16.03., 23.03. und 30.03.2024) jeweils von 09.00 bis 12.00 Uhr sowie am Donnerstag, dem 4. April 2024 bis 18.00 Uhr möglich.

Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerbern unterzeichnet werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

Auf die ausführlichen Bestimmungen über die Voraussetzung zur Einrichtung eines Unterstützungsverzeichnisses sowie über die Eintragung in ein Unterstützungsverzeichnis wird in § 22 Abs. 2 KWG und § 17 KWO hingewiesen.

D.

Wird nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt.

E.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig. Sie muss dem Gemeindevorstand von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge bis spätestens zum 4. April 2024, 18.00 Uhr gemeinsam schriftlich erklärt werden (§ 29 KWG, § 24 KWO).

Saarlouis, den 11.08.2023

Der Gemeindewahlleiter
der Kreisstadt Saarlouis
i.V.

(Marion Jost)
Bürgermeisterin